Leidenschaft für Bewegung

STB SCHWÄBISCHER TURNERBUND

Satzung des Schwäbischen Turnerbundes e.V.

Beschlossen vom Schwäbischen Turntag am 08.05.2021

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 2
§ 2 Gemeinnützigkeit 2
§ 3 Zwecke und Ziele 2
§ 4 Zuständigkeit 3
§ 5 Mitgliedschaft 4
§ 6 Die STB-Jugend 5
§ 7 Organe 6
§ 8 Der Schwäbische Turntag 8
§ 9 Der Hauptausschuss 9
§ 10 Das Präsidium 9
§ 11 Die Bereichsvorstände 10
§ 12 Die Fachgebietsausschüsse 11
§ 13 Das Sportschiedsgericht 12
§ 14 Die Geschäftsstelle 12
§ 15 Abgeordnete des STB zum Deutschen Turntag 13
§ 16 Ordnungen des STB 13
§ 17 Kassenprüfung 13
§ 18 Auflösung 13
§ 19 Datenschutz 13
§ 20 Inkrafttreten 14

Schwäbischer Turnerbund e. V. • Postfach 50 10 29 • 70340 Stuttgart
Tel.: 0711 / 49092-0 • Fax: 0711 / 49092-111 • E-Mail: info@stb.de
www.stb.de

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Schwäbische Turnerbund (STB) e.V., der Verband für Turnen - Gymnastik - Sport, ist der Fachverband aller Sportarten und Bewegungsangebote, die sich aus den vielseitigen Formen von Turnen und Gymnastik im Freizeit-, Wettkampf und Spitzensport entwickelt haben sowie für die von ihm national und international vertretenen Sportarten.

Der STB ist als Landesturnverband Mitglied des Deutschen Turner-Bundes (DTB). Als Sportfachverband ist er Mitglied im Landessportverband Baden-Württemberg (LSV) und ist der Turnverband im Württembergischen Landessportbund (WLSB). Den Satzungen und Ordnungen des DTB, LSV und WLSB unterwirft er sich auch hinsichtlich seiner Mitglieder.

Der STB gliedert sich zur Durchführung seiner Aufgaben in Turngaue. Diese sind: Achalm, Heilbronn, Hohenlohe, Hohenzollern, Neckar-Enz, Neckar-Teck, Nordschwarzwald, Oberschwaben, Ostwürttemberg, Rems-Murr, Schwarzwald, Staufen, Stuttgart, Ulm und Zollern-Schalksburg.

Die Turngaue sind rechtlich selbstständige Untergliederungen des STB. Ihre Satzungen dürfen zur Satzung des STB nicht im Widerspruch stehen.

Der STB hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der STB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (2. Teil, 3. Abschnitt). Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des STB erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des STB. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des STB erhalten sie weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des STB. Es darf niemand durch vereinsfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ZWECKE UND ZIELE

1. Zweck des STB ist die Pflege und Förderung des Turnens, das von Jahn begründet wurde und heute aus zeitgemäßen Formen vielseitiger Sportarten und Bewegungsangebote besteht. Turnen - Gymnastik - Sport im STB steht für aktive Freizeitgestaltung und dient der persönlichen Entwicklung und Entfaltung des Menschen. Der STB und seine Turn- und Sportvereine pflegen im Sinne der Gemeinschaftsbildung ein vielfältiges, kulturelles und geselliges Leben, das insbesondere auch bei Turnfesten zum Ausdruck kommt. Turnen - Gymnastik - Sport versteht sich als Erziehungs- und Bildungsaufgabe und fördert die Gesundheit des Einzelnen; dies gilt für alle Geschlechter in allen Altersstufen. Der STB bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien eines humanen Sports und lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab; insbesondere verurteilt und bekämpft er Doping in jeglicher Form. Detaillierte Festlegungen zu Doping sind im Anti-Doping-Code des DTB und in dem Regelwerk der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code) geregelt, das Bestandteil der Turnordnung ist.

2. Der STB ist parteipolitisch unabhängig, lebt religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zu den freiheitlich-demokratischen und pluralistischen Grundlagen unserer Gesellschaft.

3. Der STB tritt rassistischen und demokratiefeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie

körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, er fördert deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Turnen und Bewegung im Verein.

4. Der STB verpflichtet sich zu nachhaltigem Handeln durch seine soziale Verantwortung in Kombination mit ökonomischer Effizienz und ökologischem Bewusstsein.

5. Mittel zur Erreichung der Ziele sind unter anderem:

   5.1 Förderung und Verbreitung vielseitiger Sport- und Bewegungsangebote,
   5.2 Förderung und Verbreitung einer ganzheitlichen motorischen Grundlagenausbildung von Kindern,
   5.3 Durchführung turnerischer Wettkämpfe und Treffen innerhalb des STB, Teilnahme an Veranstaltungen des DTB und Förderung internationaler Begegnungen,
   5.4 planmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit,
   5.5 Regelung des Wettkampfwesens,
   5.6 Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Kampf-/Schiedsrichter und Führungskräften,
   5.7 Förderung einer aktiven und gesunden Freizeitgestaltung,
   5.8 Zusammenarbeit mit Jugendverbänden und Unterstützung der Jugendpflege,
   5.9 Förderung geschlechtsspezifischer Interessen und Maßnahmen zur Gleichstellung aller Geschlechter,
   5.10 Durchführung von Veranstaltungen, Treffen und Festen,
   5.11 Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zur Förderung der Sport- und Bewegungsangebote,
   5.12 Veranstaltung von Sammlungen und Einrichtungen von Stiftungen gemeinnütziger Art für turnerische Zwecke,
   5.13 Förderung von Abzeichen.

6. Zur Lösung dieser Aufgaben steht der STB in Kontakt mit Behörden, Institutionen und Organisationen, die sich mit Sport und Bewegung sowie Jugenderziehung und Jugendpflege befassen. Dasselbe gilt für Elternhaus, Schule und Kirche.

§ 4 ZUSTÄNDIGKEIT

1. Dem STB gehören verschiedene Sportarten turnerischen bzw. gymnastischen Ursprungs an, deren Betreuung ganzheitlich in den jeweiligen Ausprägungen als Freizeitsport, als Wettkampfsport, als Leistungssport und als Spitzensport erfolgt.
   Ebenso vertritt der STB sämtliche Bewegungsangebote, die sich aus den vielseitigen Formen von Turnen und Gymnastik entwickelt haben und entwickeln werden. Deren Betreuung erfolgt ganzheitlich in ihren Ausprägungen als Freizeitsport sowie als Fitness- und Gesundheitssport.
   Darüber hinaus vertritt der STB sämtliche Bewegungsangebote, die einer ganzheitlichen motorischen Grundlagenausbildung von Kindern dienen.

2. Als Freizeitsport werden alle Sportarten und Bewegungsangebote turnerischen bzw. gymnastischen Ursprungs bezeichnet, die nicht am Wettkampfsport ausgerichtet sind. Freizeitsport wird in allen unter § 4 Abs. 3 aufgeführten Sportarten und Bewegungsangeboten betrieben, und zwar sowohl angebotsübergreifend (mehrere Sportarten/Bewegungsangebote als Freizeitsport) als auch angebotsorientiert (nur eine Sportart/Bewegungsangebot als Freizeitsport).
   Freizeitsport umfasst auch sämtliche Fitness- und Gesundheitssportangebote, die sich aus den vielseitigen Formen von Turnen und Gymnastik entwickelt haben. Angebote, die der ganzheitlichen motorischen Grundlagenausbildung von Kindern dienen, sind ebenfalls am Freizeitsport ausgerichtet.
   Die Sportarten und Bewegungsangebote im Freizeitsport orientieren sich an den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Alters- und Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und Ältere.

3. Der STB betreut die folgenden Sportarten: Gerätturnen, Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik, Trampolinturnen, Orien-

tierungslauf, Rhönradturnen, Sportaerobic, Rope Skipping, Gardetanzsport, Sport Stacking, Parkour / Freerunning, Faustball sowie Turnspiele (dazu gehören: Prellball, Korbball, Ringtennis, Korfball, Indiaca, Schlagball, Schleuderball, Völkerball und Volleyball als Freizeitspiel).
Darüber hinaus betreut der STB Mehrkämpfe und Gruppenwettkämpfe, welche sich für ihre Wettbewerbe und Wettkämpfe unterschiedlicher Sportarten und Bewegungsformen bedienen. Neben den in § 4 Abs. 3 gelisteten Sportarten, Bewegungsangeboten und Betätigungsfeldern zählen dazu unter anderem auch Disziplinen aus den Sportbereichen Leichtathletik, Schwimmen, Fechten, Volleyball und Schießen.
Des Weiteren betreut der STB Sport- und Bewegungsangebote aus folgenden Bereichen: Fitness, Gymnastik, Gesundheitssport, Rhythmus, Tanz, Vorführungen, Bewegungskunst, Turnartistik und Natursport. Die Betreuung dieser Angebote umfasst sämtliche Ausübungsformen, z.B. im Rahmen von Dauerangeboten, Kursangeboten, vereinseigenen Fitnessstudios, Parksport, Bewegungstreffs, usw.
Im Bereich der ganzheitlichen motorischen Grundlagenausbildung von Kindern betreut der STB Bewegungsangebote aus folgenden Bereichen: Babys in Bewegung, Eltern-Kind-Turnen, Kleinkindturnen und Kinderturnen.
Weitere Betätigungsfelder des STB sind Wandern, Ski/Snowboard, Musik, Singen sowie Spielmannswesen.

4. Der STB bündelt seine Sportarten und Bewegungsangebote in Fachgebieten. Die Auflistung der Fachgebiete ist der Turn- und Sportordnung zu entnehmen.
Über die Einrichtung oder Auflösung von Fachgebieten entscheidet der Hauptausschuss.
Weiteres zur Organisation der Fachgebiete wird in der Turn- und Sportordnung geregelt.

5. Spitzensport wird in den folgenden Sportarten durch Meisterschaften auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene betrieben, teilweise als olympischer Spitzensport:

   5.1 Gerätturnen männlich (olymp.),
   5.2 Gerätturnen weiblich (olymp.),
   5.3 Rhythmische Sportgymnastik (olymp.),
   5.4 Trampolinturnen (olymp.),
   5.5 Orientierungslauf,
   5.6 Faustball,
   5.7 Indiaca,
   5.8 Ringtennis,
   5.9 Korfball,
   5.10 Sportaerobic,
   5.11 Rope Skipping,
   5.12 Rhönradturnen,
   5.13 TeamGym,
   5.14 Sport Stacking,
   5.15 Parkour/Freerunning.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des STB sind:

   1.1 ordentliche Mitglieder,
   1.2 außerordentliche Mitglieder,
   1.3 Ehrenmitglieder.
   1.4 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich im Einzelnen aus dieser Satzung und den Ordnungen des STB.

2. Ordentliche Mitglieder des STB sind Turn- und Sportvereine mit ihren Einzelmitgliedern sowie die Turngaue.
Voraussetzung für die Mitgliedschaft eines Turn- und Sportvereins im STB ist die Mitgliedschaft im WLSB. Der Turn- und Sportverein wird automatisch Mitglied im STB mit den Einzelmitgliedern, die nach der jährlichen, an den WLSB abzugebenden Bestandsmeldung, Sportarten oder Bewegungsangebote im Sinne des § 4 dieser Satzung betreiben und unter „Turnen“ gemeldet sind. Mit der Mitgliedschaft im STB erwirbt der Turn- und Sportverein zugleich die Mitgliedschaft im zuständigen Turngau. Vereine können einem benachbarten Turngau zugewiesen werden, wenn die beiden in Frage kommenden Turngaue einverstanden sind. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet das Präsidium des STB.
Im Übrigen werden ordentliche Mitglieder nach schriftlichem Antrag an das Präsidium durch den Hauptausschuss in den STB aufgenommen.

Die ordentliche Mitgliedschaft eines Turn- und Sportvereins mit seinen Einzelmitgliedern erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft im WLSB.

3. Sonstige, dem WLSB nicht angeschlossene natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine oder Verbände können außerordentliche Mitglieder im STB werden.

4. Mitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig. Weiteres regelt die Haushalts- und Finanzordnung. Turngaue und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens 1/4 Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Präsidium des STB eingegangen sein.

6. Ehrenmitglieder können vom Schwäbischen Turntag ernannt werden. Weiteres regelt die Ehrungsordnung.

7. Der STB hat über seine Mitglieder Ordnungsstrafgewalt. Das Präsidium kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung und Ordnungen, gegen Beschlüsse der Organe des STB sowie gegen Weisungen und Anordnungen der Ausschüsse, Wettkampf- und Spielleiter, die gegen das Ansehen und das Vermögen des STB vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

   1. Verweis,
   2. Ermahnung/Verwarnung
   3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen jeglicher Art,
   4. Punktabzüge,
   5. Geldstrafen bis zu € 1.000,-

   Darüber hinaus können Mitglieder, die der Satzung des STB in besonderem Maße zuwiderhandeln oder gröblich gegen die Interessen des STB verstoßen vom Hauptausschuss aus dem STB ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Berufung zulässig, die beim Präsidium einzureichen ist und über die der Schwäbische Turntag entscheidet.

   Weiteres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des STB.

§ 6 DIE STB-JUGEND

1. Die STB-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen und Kinder des STB und ihrer gewählten Vertreter.

2. Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung, dem Schwäbischen Jugendturntag, eine eigene Ordnung, die der Satzung des STB nicht widersprechen darf (Ordnung der STB-Jugend).

3. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und in Anlehnung der Ordnungen des STB. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes zufließenden Mittel.

4. Im Rahmen der Ordnung der STB-Jugend sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

5. Der STB-Jugend obliegt insbesondere:

   5.1 die Betreuung der ihr zugeordneten Fachgebiete,
   5.2 die Wahl der Mitglieder der Fachgebietsausschüsse ihrer zugeordneten Fachgebiete.

6. Die der STB- Jugend zugeordneten Fachgebiete sind der Turn- und Sportordnung zu entnehmen.

§ 7 ORGANE

1. Organe des STB sind:

   1.1 der Schwäbische Turntag,
   1.2 der Hauptausschuss,
   1.3 das Präsidium,
   1.4 die Bereichsvorstände,
   1.5 die Fachgebietsausschüsse,
   1.6 die Präsidialausschüsse,
   1.7 das Sportschiedsgericht.

2. Die Mitglieder der Organe üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können auf Beschluss des Präsidiums Ehrenämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen; maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die Beschlussfähigkeit folgendes:

   - Beschlussfähigkeit ist grundsätzlich durch die Anzahl der erschienenen Mitglieder eines Gremiums gegeben. Dies gilt nicht für das Präsidium. Dieses ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
   - Die Beschlussfähigkeit bleibt, nach ihrer Feststellung, für den gesamten Zeitraum einer Versammlung erhalten.

4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die Beschlussfassung folgendes:

   - Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
   - Beschlüsse zur Änderung der Satzung benötigen eine 2/3 Mehrheit.
   - Mehrfaches Stimmrecht ist grundsätzlich nicht gegeben.
   - Stimmenübertragung ist grundsätzlich unzulässig.
   - Beschlussfassungen im Rahmen einer Versammlung durch Handzeichen oder Stimmkarten, auf schriftlichem oder elektronischem Wege sind zulässig. Eine Beschlussfassung auf elektronischem Wege kann entweder mittels Funkabstimmungsgeräten oder einer Abstimmungssoftware durchgeführt werden. Die Software ist per Smartphone, Tablet oder PC aufrufbar und den Delegierten werden eine URL-Adresse und die Zugangsdaten zur Authentifizierung zur Verfügung gestellt.
     Die Verfahren können kombiniert oder einzeln eingesetzt werden. Welches Verfahren zur Anwendung kommt muss der Einladung zur Versammlung zu entnehmen sein.
   - Beschlüsse können auch ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens gefasst werden. Hierfür teilt der Vorsitzende des jeweiligen Organs die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte von dem Mitglied bekannte E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorsitzende des jeweiligen Organs die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form diese zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens eine Woche nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der fristund formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen abgegeben haben. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des STB gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder auf elektronischem Wege mitgeteilt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des STB.

5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für Versammlungen folgendes:

   - Versammlungen können als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung

oder als Kombination aus beidem abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer des Gremiums an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Videokonferenz. Die Teilnehmer haben dabei die Möglichkeit über eine Desktop- oder Smartphone-App, über eine Weboberfläche oder über ein Konferenzraum-System an der Online-Videokonferenz teilzunehmen. Zur Teilnahme an der Videokonferenz wird den Teilnehmern eine URL-Adresse (Link) zur Verfügung gestellt. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der fristgemäßen Einladung zur Versammlung mit. Bei einer virtuellen Versammlung wird das jeweils für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort und der URL-Link mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorsitzende des jeweiligen Gremiums bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Versammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, das Zugangswort Nichtmitgliedern weiterzugeben.
- Die fristgerechte Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege.
- Die Tagesordnung muss der Einladung zu entnehmen sein.
- Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Dies gilt nicht für den Schwäbischen Turntag. Dieser tagt öffentlich, sofern er nichts anderes beschließt.
- Gemäß ihrer fachbezogenen Aufgabenzuständigkeit nehmen hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle, als Mitglieder mit beratender Stimme, an den Versammlungen der fachlichen Gremien teil.
- Über jede Versammlung eines Organs ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche Beschlüsse im Wortlaut enthält. Diese ist von Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- Weiteres regelt die Geschäftsordnung des STB.

6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die Wahlen folgendes:

- Gremienmitglieder werden grundsätzlich einzeln gewählt. Das jeweilige Wahlgremium kann beschließen Mitglieder eines Gremiums geschlossen im Block zu wählen.
- Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, wenn das zuständige Organ nichts anderes beschließt. Für einen solchen Beschluss bedarf es einer 2/3 Mehrheit. Gewählt ist der Vorgeschlagene dann, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- Liegen mehrere Vorschläge vor, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Von ihnen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Aktives Stimmrecht und passives Wahlrecht besteht grundsätzlich ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Für die Ämter der Präsidiumsmitglieder nach §10 Abs. 1, Nr. 1.1 bis 1.10 und §10 Abs. 2 besteht passives Wahlrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Zur Durchführung von Wahlen sind sichere elektronische Wahlformen zulässig. Dafür gelten die gleichen Regelungen wie für sonstige Beschlussfassungen in elektronischer Form gemäß § 7 Abs. 5.
- Die Amtszeit, der von den Organen des STB gewählten Mitglieder der Organe beträgt grundsätzlich vier Jahre. Ausgenommen davon ist das Schiedsgericht, da seine Mitglieder nicht gewählt wer-

den und der Vizepräsident Geschäftsführung, dessen Amtszeit nach §9 Abs. 4, Nr. 4.1 vom Hauptausschuss festgelegt wird. Ein gewähltes Gremienmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Scheiden Mitglieder der Organe zwischenzeitlich aus oder können Ämter turnusgemäß nicht besetzt werden, so können durch die in dieser Satzung hierfür vorgesehenen Organe Nachwahlen auf die verbliebene Amtszeit erfolgen.

In die Organe werden die Vertreter der STB-Jugend von dieser, die Vertreter der Turngaue von diesen (mit Ausnahme des Vizepräsidenten Turngaue, welcher vom Schwäbischen Turntag gewählt wird) und die hauptamtlichen Mitarbeiter des STB vom Vizepräsident Geschäftsführung bzw. dem vom Präsidium eingesetzten Geschäftsführer bestellt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung des STB.

§ 8 DER SCHWÄBISCHE TURNTAG

1. Der Schwäbische Turntag ist das oberste Organ des STB.

2. Ihm gehören stimmberechtigt an:

   2.1 die Mitglieder des Hauptausschusses,
   2.2 jeweils ein Vorstands-/Präsidiumsmitglied der Turngaue für Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport,
   2.3 jeweils ein Vorstands-/Präsidiumsmitglied der Turngaue für Sportarten,
   2.4 jeweils ein Vorstand/- Präsidiumsmitglied der Turngaue für Personalentwicklung und Gleichstellung,
   2.5 die Ehrenmitglieder,
   2.6 200 Delegierte der Turngaue,
   2.7 30 vom Schwäbischen Jugendturntag gewählte Delegierte der STB-Jugend.

3. Der Schwäbische Turntag ist alle zwei Jahre durch das Präsidium einzuberufen. Wenn das Interesse des STB es erfordert, muss das Präsidium einen außerordentlichen Turntag einberufen. Es ist ferner dazu verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder des STB dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

4. Das Präsidium gibt Tagungsort und -zeit mindestens acht Wochen vor dem Schwäbischen Turntag in der amtlichen Zeitschrift des STB oder auf der offiziellen Website des STB bekannt. Die Einladung der Delegierten erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung.

5. Die Zahl der Delegierten der Turngaue wird anteilmäßig im Verhältnis der Mitgliederzahl ermittelt. Die abgeschlossene Bestandserhebung des WLSB aus dem Jahr des vorangegangenen Schwäbischen Turntags ist die maßgebende Grundlage für das anteilmäßige Verhältnis der Delegiertenzahlen der Turngaue. Den Turngauen obliegt die Nominierung ihrer Delegierten. Die Nominierung gilt für einen ordentlichen Schwäbischen Turntag sowie die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Schwäbischen Turntag.

6. Dem Schwäbischen Turntag obliegt:

   6.1 den Bericht des Präsidiums entgegenzunehmen und zu beraten,
   6.2 die Präsidiumsmitglieder nach § 10 Abs. 1, Nr. 1.1 bis 1.10 zu wählen,
   6.3 die Mitglieder der Bereichsvorstände nach § 11 Abs. 2 Nr. 2.5 bis 2.6 zu wählen,
   6.4 das Präsidium für seinen Bericht zu entlasten,
   6.5 Ehrenmitglieder zu ernennen,
   6.6 Beiträge und Umlagen festzulegen,
   6.7 Satzungsänderungen zu beschließen,
   6.8 über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Hauptausschusses zu entscheiden,
   6.9 über Anträge zu befinden, die vom Präsidium oder vom Hauptausschuss aus deren Zuständigkeitsbereichen auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

   Weiteres zur Wahrnehmung der Aufgaben des Schwäbischen Turntags wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 DER HAUPTAUSSCHUSS

1. Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des STB. Ihn bilden:

   1.1 das Präsidium,
   1.2 die Vorsitzenden/Präsidenten der Turngaue; der Turngau, dessen Vorsitzender/Präsident im Präsidium gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1.10 Vizepräsident Turngaue ist, wird im Hauptausschuss durch ein vom Turngauvorstand/-präsidium bestelltes Vorstands-/Präsidiumsmitglied vertreten.
   1.3 die Mitglieder der Bereichsvorstände,
   1.4 der Vorstand der STB-Jugend.

2. Die Mitglieder des Hauptausschusses unter 1.1., 1.3. und 1.4. haben eine Stimme, die Mitglieder unter 1.2. haben jeweils zwei Stimmen. Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter der Mitglieder unter 1.2. an der Sitzung des Hauptausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Im Verhinderungsfalle können die Vorsitzenden der Fachgebiete, als Teil der Mitglieder unter 1.3., durch ein gewähltes Mitglied des jeweiligen Fachgebietsausschusses mit Sitz und Stimme vertreten werden.

3. Der Hauptausschuss tagt in der Regel einmal jährlich, in Jahren eines Schwäbischen Turntages zweimal. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es beantragen.

4. Dem Hauptausschuss obliegt:

   4.1 die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
   4.2 die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
   4.3 die Entgegennahme des Finanzberichtes durch den VP Finanzen,
   4.4 die Entlastung des Präsidiums für das abgelaufene Berichtsjahr,
   4.5 die Wahl des Vizepräsidenten Geschäftsführung und Festsetzung von dessen Amtszeit auf Vorschlag des Präsidiums,
   4.6 die Wahl der Präsidiumsmitglieder für besondere Aufgaben auf Vorschlag des Präsidiums,
   4.7 die Nachwahl sämtlicher Mitglieder der Organe unter § 7 Abs. 1 Nr. 1.3 und 1.4,
   4.8 die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder, soweit § 5 Abs. 2 nichts anderes bestimmt,
   4.9 den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 7,
   4.10 die Genehmigung der Ordnungen des STB gemäß § 16 sowie deren Änderungen,
   4.11 die Bestimmung über die Einrichtung und Auflösung von Fachgebieten,
   4.12 die Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums darüber, ob gefasste Beschlüsse anderer Organe, einschließlich der Organe der STB-Jugend, verbandspolitischen Zielsetzungen widersprechen,
   4.13 den Ort des Schwäbischen Turntages festzulegen,
   4.14 die Beschlussfassung über Anträge zur Ehrenmitgliedschaft,
   4.15 die Vorbereitung des Schwäbischen Turntages.

   Weiteres zur Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptausschusses wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 DAS PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium bilden:

   1.1 Präsident,
   1.2 Vizepräsident Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport,
   1.3 Vizepräsident Sportarten,
   1.4 Vizepräsident Olympischer Spitzensport,
   1.5 Vizepräsident Bildung und Kultur,
   1.6 Vizepräsident Verbandsentwicklung,
   1.7 Vizepräsident Finanzen,
   1.8 Vizepräsident Marketing und Kommunikation,
   1.9 Vizepräsident Personalentwicklung und Gleichstellung,
   1.10 Vizepräsident Turngaue,
   1.11 die beiden Vorsitzenden der STB-Jugend,
   1.12 Präsidiumsmitglieder für besondere Aufgaben (z.B. Politik, Medien, Wissenschaft, Wirtschaft etc.).

2. Das Präsidium kann beantragen, den hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätigen Geschäftsführer gemäß § 14, Abs. 1 als Vizepräsident Geschäftsführung zu bestellen. Darüber entscheidet der Hauptausschuss, der zugleich dessen Amtszeit festsetzt. Der Vizepräsident Geschäftsführung ist Mitglied des Vorstands i. S. des § 26 BGB.

3. Die Präsidiumsmitglieder 1.5 bis 1.10 und 1.12 sind Vorsitzende von Ausschüssen, die vom Präsidium gebildet werden können (Präsidialausschüsse).
   Das Präsidiumsmitglied 1.10 ist Vorsitzender des Ausschusses der Turngaupräsidenten. Er wird von diesem zur Wahl durch den Schwäbischen Turntag vorgeschlagen.

4. Der Präsident leitet den Verband im Einvernehmen mit dem Präsidium gemäß den Beschlüssen des Schwäbischen Turntages und des Hauptausschusses. Das Präsidium hat die Beschlüsse des Schwäbischen Turntages und des Hauptausschusses vorzubereiten und durchzuführen.
   Dem Präsidium obliegt unter anderem:

   4.1 die Festlegung der Zielsetzung der Verbandspolitik,
   4.2 die Koordination der einzelnen Verbandsgremien,
   4.3 die Bildung von Präsidialausschüssen und Kommissionen sowie Berufung deren Mitglieder mit Ausnahme der Vorsitzenden,
   4.4 die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers des STB, sofern kein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied gewählt ist,
   4.5 die Bewilligung von planmäßigen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Maßgabe der Haushalts- und Finanzordnung,
   4.6 die Führung von Rechtsstreitigkeiten,
   4.7 die Einberufung der Versammlungen des Schwäbischen Turntags, des Hauptausschusses und des Präsidiums.

   Im Übrigen ist das Präsidium für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

5. Mitglieder des Präsidiums haben zu allen Sitzungen und Versammlungen des STB, dessen Turngauen und der STB Jugend jederzeit Zutritt und können beratend teilnehmen.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten 1.1 bis 1.10 und der Vizepräsident Geschäftsführung soweit bestellt. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verband gemeinsam.

   Weiteres zur Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidiums wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 DIE BEREICHSVORSTÄNDE

1. Bereichsvorstände werden für die Bereiche Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport, Sportarten und Olympischer Spitzensport gebildet.

2. Den Bereichsvorständen gehören an:

   2.1 der jeweilige Vizepräsident gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1.2 bis 1.4. als Vorsitzender,
   2.2 ein Vertreter der STB-Jugend,
   2.3 ein Vertreter der Turngaue,
   2.4 ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Geschäftsstelle als stellvertretender Vorsitzender,
   2.5 die jeweiligen Vorsitzenden der Fachgebiete nach § 4 Abs. 4,
   2.6 bis zu sechs weitere Mitglieder.

   Die in der Turn- und Sportordnung beschriebenen Vertreter der olympischen Sportarten im Bereichsvorstand Olympischer Spitzensport werden als Mitglieder unter 2.6 nicht durch den Schwäbischen Turntag, sondern als Mitglieder ihrer jeweiligen Fachgebietsausschüsse durch den Bereichsvorstand gewählt. Sie werden vom jeweiligen Fachgebietsausschuss in den Bereichsvorstand Olympischer Spitzensport entsandt.
   Im Verhinderungsfalle können die Mitglieder unter 2.5 in den Sitzungen des Bereichsvorstandes durch ein gewähltes Mitglied des jeweiligen Fachgebietsausschusses mit Sitz und Stimme vertreten werden.
   Weiteres zur Zusammensetzung der Be-

reichsvorständewird in der Turn- und Sportordnung geregelt.

3. Die Mitglieder der Bereichsvorstände sind für die Wahrnehmung folgender Aufgabenfelder verantwortlich:

   - Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit
   - Bildung/Wissenschaft
   - Personalentwicklung
   - Veranstaltungen
   - Kooperationen (z.B. Kindergarten, Schule)
   - Angebotsentwicklung

   Weiteres zur Wahrnehmung und Verteilung der Aufgabenfelder wird in der Turn- und Sportordnung geregelt.

4. Im Rahmen der Aufgabenfelder gemäß § 11 Abs. 3 obliegt den Bereichsvorständen insbesondere:

   4.1 das Steuern und Koordinieren der fachlichen Arbeit,
   4.2 die Beschlussfassung über fachgebietsübergreifende fachlich-inhaltliche Angelegenheiten,
   4.3 die Entwicklung strategischer Perspektiven und die Ausarbeitung von Konzeptionen,
   4.4 die Verantwortung der Gesamtentwicklung des Bereiches, die Umsetzung der Verbandsziele und Kontrolle der Zielerreichung,
   4.5 die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen,
   4.6 die Sicherstellung und Bewertung des Informationsflusses,
   4.7 die Vertretung in den entsprechenden Gremien auf Landes- oder nationaler Ebene bzw. das Vorschlagen von Kandidaten für Landes-, nationale oder internationale Gremien,
   4.8 die Verwaltung der jeweiligen Bereichshaushalte,
   4.9 die Bestätigung von fachgebietsspezifischen fachlich-inhaltlichen Angelegenheiten,
   4.10 die Wahl und Nachwahl der Mitglieder der Fachgebietsausschüsse auf Vorschlag der jeweiligen Fachgebietsausschüsse,
   4.11 die Bestätigung aller Wettkampfbestimmungen und deren Änderung,
   4.12 die Einrichtung von Ausschüssen,
   4.13 die Organisation und Durchführung der Koordinationstagungen,
   4.14 die Bestätigung der Fachgebietsordnungen, der dem Bereich angehörigen Fachgebiete und deren Änderung.

   Weiteres zur Wahrnehmung der Aufgaben wird in der Turn- und Sportordnung geregelt.

§ 12 DIE FACHGEBIETSAUSSCHÜSSE

1. In den innerhalb der Turn- und Sportordnung aufgeführten Fachgebieten werden Fachgebietsausschüsse gebildet.

2. Den Fachgebietsausschüssen gehören an:

   2.1 der Vorsitzende des jeweiligen Fachgebiets, als Vorsitzender des Ausschusses,
   2.2 ein Vertreter der STB-Jugend,
   2.3 weitere Mitglieder zur Wahrnehmung der unter §12 Abs. 3 abgebildeten Aufgabenbereiche.

3. Die Mitglieder der Fachgebietsausschüsse sind für die Wahrnehmung folgender Aufgabenfelder verantwortlich:

   - Angebots-/Sportartentwicklung
   - Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit
   - Bildung/Wissenschaft
   - Personalentwicklung
   - Wettkämpfe/Veranstaltungen
   - Kooperationen (z.B. Kindergarten, Schule)
   - ggf. Spitzensport

4. Im Rahmen der Aufgabenfelder gemäß § 12 Abs. 3 obliegt den Fachgebietsausschüssen insbesondere:

   4.1 die Verantwortung der Gesamtentwicklung der Sportart bzw. der Bewegungsangebote,
   4.2 das Steuern und Koordinieren der fachlichen Arbeit in ihrem Fachgebiet,
   4.3 die Umsetzung der Verbandsziele in ihrem Fachgebiet,

4.4 das Vorbereiten von Beschlüssen für fachlich-inhaltliche Entscheidungen,
4.5 die Entwicklung und Erstellung der Durchführungsbestimmungen des Wettkampfbetriebs im Fachgebiet sowie deren Änderung,
4.6 die Ausarbeitung von fachlichen Konzeptionen,
4.7 die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen,
4.8 die Sicherstellung und Bewertung des Informationsflusses,
4.9 die Organisation und Durchführung der Jahrestagungen,
4.10 die Vertretung in den entsprechenden Gremien auf Landes- oder nationaler Ebene bzw. das Vorschlagen von Kandidaten für Landes-, nationale oder internationale Gremien,
4.11 die Verwaltung der jeweiligen Fachgebietshaushalte.

5. Weiteres zur Wahrnehmung der Aufgaben wird in der Ordnung Sport geregelt. Ein Vertreter der STB-Jugend als Mitglied ist bei der Aufgabenverteilung zu berücksichtigen.

§ 13 DAS SPORTSCHIEDSGERICHT

1. Das Sportschiedsgericht fungiert als oberste Rechtsinstanz für alle wettkampfbezogenen Einsprüche im STB.

2. Dem Sportschiedsgericht gehören an:

   2.1 der Vizepräsident Sportarten,
   2.2 der Vizepräsident Geschäftsführung, sollte dieser nicht eingesetzt sein nimmt der vom Präsidium eingesetzte Geschäftsführer dessen Platz ein,
   2.3 ein Volljurist.
   Der Volljurist muss einem juristischen Beruf angehörig sein.
   Unter juristischen Berufen versteht diese Satzung folgende:
   - Richter
   - Staatsanwalt
   - Rechtsanwalt
   - Notar

3. Dem Sportschiedsgericht obliegt die Entscheidung über alle wettkampfbezogenen Einsprüche gegen Entscheidungen aus den Fachgebieten der Sportarten.
   Weiteres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 14 DIE GESCHÄFTSSTELLE

1. Der Schwäbische Turnerbund unterhält eine Geschäftsstelle, die vom hauptamtlich tätigen Geschäftsführer geleitet wird. Dieser kann nach § 10, Abs. 2 auch zum Vizepräsident Geschäftsführung gewählt werden.

2. Der Leiter der Geschäftsstelle ist im Rahmen seiner Aufgaben für die sorgfältige und ordnungsgemäße Abwicklung und Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Verbandes verantwortlich. Zu den laufenden Angelegenheiten gehören auch die Verwaltung und Überwachung der Anlagegüter sowie eine wirtschaftliche Haushaltsabwicklung und deren Überwachung. Nicht zu den laufenden Angelegenheiten gehören diejenigen, die nach der Satzung den Organen zugewiesen sind oder die sich der Präsident vorbehalten hat.

   Insbesondere obliegt ihm:

   2.1 die Durchführung der Beschlüsse der Organe,
   2.2 in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsident Finanzen die Vorbereitung
   - des Entwurfs des Haushaltsplanes und
   - des Jahresabschlusses.

3. Der Leiter der Geschäftsstelle ist weisungsberechtigter Vorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes. Unbeschadet dieses Weisungsrechts obliegt den Leitern der Geschäftsbereiche die Abwicklung der laufenden Angelegenheiten ihres Bereiches. Sie sind für eine zügige und geordnete Abwicklung der Dienstgeschäfte verantwortlich. Sie unterrichten den Leiter der Geschäftsstelle über alle wichtigen Vorhaben ihres Bereiches und holen in Zweifelsfragen dessen Entscheidung ein.

4. Der Leiter der Geschäftsstelle bewirtschaftet im Rahmen seiner Zuständigkeit die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Das Nähere regelt die Haushalts- und Finanzordnung des STB.

§ 15 ABGEORDNETE DES STB ZUM DEUTSCHEN TURNTAG

1. Abgeordnete des STB zum Deutschen Turntag sind:

   1.1 50 % aus dem Kreis der in § 9 Abs. 1, Nr. 1.1, 1.3 und 1.4 aufgeführten Mitglieder des Hauptausschusses.

   1.2 50% aus dem Kreis der Turngaue. Sie werden von den Turngauen benannt. Die Zahl der Abgeordneten der einzelnen Turngaue wird anteilmäßig im Verhältnis der Mitgliederzahl durch die Geschäftsstelle ermittelt. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Bestandserhebung des WLSB.

§ 16 ORDNUNGEN DES STB

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der STB unter anderem die folgenden Ordnungen:

1. die Geschäftsordnung,
2. die Haushalts- und Finanzordnung,
3. die Ordnung der STB-Jugend,
4. die Rechts- und Verfahrensordnung,
5. die Ehrungsordnung,
6. die Turn- und Sportordnung,
7. der Ethik-Code des STB.

Alle Ordnungen werden vom Hauptausschuss beschlossen, mit Ausnahme der Ordnung der STB-Jugend, die von der STB-Jugend beschlossen wird.

§ 17 KASSENPRÜFUNG

Die Kassenprüfung erfolgt durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Der Vizepräsident Finanzen ist berechtigt, die Wirtschafts- und Kassenführung des STB laufend zu überwachen und verpflichtet, dem Hauptausschuss über das Ergebnis des Wirtschaftsprüfers zu berichten.

§ 18 AUFLÖSUNG

Die Auflösung, Verschmelzung und Aufspaltung des STB kann nur von einem besonderen, eigens zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen außerordentlichen Schwäbischen Turntag mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des STB oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen abzüglich der Schulden an den Deutschen Turner-Bund e.V. (mit Sitz in Frankfurt), oder an eine andere steuerbegünstigte turnerische Gemeinschaft. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 19 DATENSCHUTZ

Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes ist der STB berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, seiner Mitgliedsvereine, der Turngaue sowie die Daten seiner angeschlossenen Gesellschaften zur Erfüllung deren satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen und zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten können auch über Internet erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht.

1. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:

   - das Recht auf Auskunft,
   - das Recht auf Berichtigung,
   - das Recht auf Löschung,
   - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
   - das Recht auf Datenübertragbarkeit,

- das Widerspruchsrecht,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

2. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des STB und dem STB angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsgemäßen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsgemäßen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom STB auf das Mitglied bzw. die dem STB angeschlossene Gesellschaft über.

3. Sofern der STB verpflichtet ist, an andere Organisationen personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.

4. Der STB und seine Gliederungen informieren die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Dabei können auch personenbezogene Daten von Vereins-/Abteilungsangehörigen (Namen, Vornamen, Verein, Jahrgang, Platzierungen und andere Wettkampfergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung ereignisbezogener Fotos und Bilder ein.

5. Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel, der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen, kann das Präsidium nähere Regelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.

6. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

§ 20 INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung ist am 08.05.2021 vom Schwäbischen Turntag beschlossen worden.

2. Diese Satzung ist unter der Nr. VR628 am 04.10.2021 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen worden. Alle früheren Satzungen sind zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2859.9/621

STB
SCHWÄBISCHER
TURNERBUND